

Fachbuchwerbung 1939*)

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

§ IV a 864

Berlin W 8, den 20. Februar 1939

An

die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschließlich Österreich), die Herren Reichskommissare für das Saarland und für die sudetendeutschen Gebiete, die Herren Regierungspräsidenten (einschließlich Aussig, Karlsbad und Troppau), die Oberbergämter und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin — Abteilung IV — (Berufs- und Fachschulwesen).

In der Anlage übersende ich den Abdruck des Arbeitsplanes zur Fachbuchwerbung 1939. Ich ersuche, einen Hinweis in den

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen zu veranlassen, damit sich möglichst viele schaffende junge Menschen die Werbeschrift des Fachamtes Druck und Papier in der DAF und die Fachbuchlisten des Buchhandels beschaffen.

Für die örtlichen Fachbuchausstellungen ist das Interesse zu wecken.

Etwa von dem örtlichen Buchhandel zur Verfügung gestellte Plakate können in den Schulen ausgehängt werden.

J. A.: gez. Heering

*

Der Reichspostminister

Min.-Z 6421—0

Berlin W 66, den 24. Februar 1939

An

die Reichspostdirektionen, die Reichspostbaudirektion Berlin, das Reichspostzentralamt, die Forschungsanstalt der DAF, die Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der DAF und die Direktion der Reichsdruckerei.

Vom 1. März bis 30. April d. J. veranstaltet das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda die »Fachbuchwerbung 1939«. Diese wichtige Maßnahme nationalsozialistischer Schrifttumsförderung, die als Mittel zur Leistungssteigerung, der Berufserziehung und fachlichen Fortbildung durchgeführt wird, dient gleichzeitig auch der Zielsetzung des Reichsberufswettkampfes, dem zweckmäßigsten Arbeitseinsatz und den Aufgaben des Vierjahresplanes der deutschen Wirtschaft. Mit

der Vorbereitung und Durchführung ist die Reichsschrifttumsabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda beauftragt worden. Die Durchführung in den Gauen liegt in den Händen der Reichspropagandaämter. Alle mit Schrifttumsfragen beauftragten Stellen aus Partei, Staat, Gemeinde und Wirtschaft stellen sich in den Dienst der Werbemaßnahmen. Die Eröffnungskundgebung der »Fachbuchwerbung 1939«, mit der eine große Fachbuchausstellung verbunden sein wird, findet in Frankfurt (Main) statt*). Weitere Hauptveranstaltungen werden in Berlin, Breslau, Köln, Nürnberg, Graz und Reichenberg durchgeführt werden. Das genaue Programm dieser Veranstaltungen wird in der Presse und im Rundfunk rechtzeitig bekanntgegeben werden. Daneben sollen noch weitere Veranstaltungen und Ausstellungen in allen größeren Orten des Reichs durchgeführt werden.

In Berlin wird am 27. und 28. März im Haus der Deutschen Presse zum ersten Male eine Reichstagung des »Kuratoriums für das deutsche Fachschrifttum« stattfinden, auf der die

*) Gemäß der Ankündigung von Ministerialdirigent Berndt im Börsenblatt Nr. 26 setzen wir die Veröffentlichung der Anordnungen und Runderlasse, die von Seiten der zentralen Dienststellen zur Fachbuchwerbung 1939 herausgegeben werden, hiermit fort.

*) Hat inzwischen stattgefunden. D. Schriftl.

Gau Berlin

Alle Betriebsführer des Berliner Buchhandels werden darauf hingewiesen, daß die für Buchhändler zuständige Berufsschule die Kaufmännische Berufsschule Berlin-Kreuzberg, Berlin SW 61, Wartenburgstraße 6 ist, die alle Lehrlinge aus dem Verlag und Sortiment in Sonderklassen zusammenfaßt.

Gustav Langenscheidt,
Landesobmann des Buchhandels.

In einem in diesen Tagen versandten Rundschreiben machte der Landesleiter für Schrifttum beim Landeskulturwalter Gau Berlin die Betriebsführer des Berliner Buchhandels auf die Befolgung des Reichsschulpflichtgesetzes aufmerksam. Die dabei zitierte Notiz des »Völkischen Beobachters«, Berliner Ausgabe vom 25. Februar 1939 hat folgenden Wortlaut: »Nach dem Reichsschulpflichtgesetz vom

6. Juli 1938 sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren beiderlei Geschlechts berufsschulpflichtig. Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, bei landwirtschaftlichen Berufen zwei Jahre. Lehrlinge sind während ihrer gesamten Lehrzeit berufsschulpflichtig. Es ist gleichgültig, ob die Jugendlichen die Volksschule, die Mittelschule oder eine Oberschule besucht haben, ob sie sofort oder später in eine Lehr- oder Arbeitsstelle eintreten. Hausdöchter, Hausangestellte und Mädchen, die ihr Pflichtjahr ableisten, sind auch berufsschulpflichtig.

Personen, die Jugendliche beschäftigen, sind verpflichtet, diese Jugendlichen spätestens am siebenten Tage nach dem Eintritt in das Lehr- oder Arbeitsverhältnis bei der zuständigen Berufsschule anzumelden. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind zu einer Anmeldung ihrer Kinder oder Mündel binnen sieben Tagen nach Entlassung aus der Volks-, Mittel- oder Oberschule verpflichtet, auch wenn für die Jugendlichen der Eintritt in ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis im Augenblick oder überhaupt nicht beabsichtigt ist.«